



Tagesordnung

Außerordentliche Sitzung vom 21.05.2019

TOP 0 Formalia

Genehmigung des Protokolls, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vorschläge zur TO

TOP 1 Abstimmungen

TOP 2 Änderungen Finanzordnung

TOP 3 Änderungen Satzung

TOP 4 Änderungen StuRa-GO

TOP 5 Änderungen AStA-GO

TOP 6 Termine und Sonstiges

1) Termine

24.5., Globaler Aktionstag gegen Klimawandel

25.05., 14 Uhr, TF – Vernetzungstreffen für Fachschaften

26.5., Kommunal- und Europawahl

4.6., 18Uhr, Jos Fritz, Kulturfest der Romanistik

25.6. Universitäts- und StuRa-Wahlen

Antragsteller*in:

AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§5 Abs. 8 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

„Überschüsse der Fachbereichs- und Referatsbudgets am Ende eines Wirtschaftsjahres werden in das nächste Jahr übertragen. Für Fachbereiche und Referate gilt, dass maximal das doppelte des neu zugeweilten Jahresbudgets, maximal jedoch 6.000 Euro, übertragen werden können. Überschüsse, die den zulässigen Maximalbetrag nach Satz 2 überschreiten werden dem Wirtschaftsplan zugeführt. Für autonome Referate gilt, dass maximal das Vierfache des neu zugeweilten Jahresbudgets übertragen werden kann. Wenn ein Referat nicht besetzt ist, so werden keine Mittel übertragen.“

Begründung:

Ausgangslage

Bereits mehrfach wurde im StuRa über das Thema Rücklagen diskutiert, vor allem im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans für den Übergangszeitraum Januar – März 2019 sowie des Wirtschaftsplans 2019/2020. Die einzelnen Fachbereiche erhalten von der Studierendenvertretung ein Budget i.H.v. 2 € pro Student*in mindestens jedoch 550 € pro Wirtschaftsjahr. Restbeträge – sog. Überschüsse –, die die Fachbereiche am Ende eines Wirtschaftsjahres nicht verausgabt haben werden bisher auf die Dauer von fünf Jahren übertragen, also in das Fachbereichsbudget des nächsten Wirtschaftsplans überschrieben. Aktuell haben alle 34 Fachbereiche auf dieser Grundlage gemeinsam Rücklagen im Höhe von über 40.000 € gebildet; allein der Fachbereich Medizin hat daran einen Anteil von etwa 11.000 €. Hierbei ist wichtig hervorzuheben, dass das Ansparen von Geldern – und somit auch das Bilden von Rücklagen – in beträchtlicher Höhe nicht rechtmäßig ist.

Vor diesem Hintergrund hat der AStA einen Arbeitskreis gebildet, der sich mit verschiedenen Optionen beschäftigen sollte, um die so entstandenen Rücklagen zu reduzieren. Besonders wichtig waren dabei, der Einbezug der größeren und größten Fachbereiche (sofern sie Rücklagen gebildet haben) und der kleinsten Fachbereiche, die durch neue Regelungen nicht noch weiter eingeschränkt werden sollen. Der AK sollte verstehen, warum die Rücklagen in einzelnen

Fachbereichen eine solche Höhe erreichen und aufbauend auf dieser Erkenntnis, Maßnahmen vorschlagen, um die Situation zu verbessern.

Befunde aus den Gesprächen mit den Fachbereichen

Die Fachbereiche, die unsere Gesprächsangebote wahrgenommen haben, zeigten sich offen gegenüber der Problematik. Hinsichtlich der Frage, wieso es Fachbereiche nicht schaffen, ihre Gelder zu verausgaben, können folgende Punkte festgehalten werden:

- Neuzuweisungen und Gesamtmittel gehen deutlich über den Bedarf hinaus
- Bürokratische Hürden
- Unklarheiten, wofür das Geld ausgegeben werden kann/darf
- Unwissenheit über das Vorhandensein der Gelder
- einige Fachbereiche verfügen Drittmittelgeber*innen
- einige Fachbereiche sind nicht in so aktiv

Die bürokratischen Hürden und damit verbundenen, teils kommunikativen Probleme, lassen einen Handlungsbedarf erkennen, der sicher nicht einfach über eine Anpassung der Finanzordnung geklärt werden kann. Ein bereits mit der Finanzstelle gemeinsam erarbeitetes Maßnahmenpaket soll hier Abhilfe schaffen und die Kommunikation und den Wissensstand rund um Finanzthemen verbessern. Im Übrigen sei hier auch auf den Reader „How to StuRa“ verwiesen, in dem grundlegende Aspekte für die Finanzen der Studierendenvertretung beleuchtet werden.

Der Reader ist abrufbar unter:

<https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/studierendenrat/howtostura/view>

Zusammenfassend kann über die weiteren Gründe gesagt werden, dass begrenzende Maßnahmen im Bereich der Rücklagenbildung für die Fachschaften/Fachbereiche nach eigenen Aussagen nicht zu einer Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit führen würden. Die Fachbereiche, mit denen wir gesprochen haben, begrüßen die in diesem Antrag vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend.

Maßnahmen dieses Antrags

Die Änderung verankert im Wesentlichen zwei Maßnahmen:

1. Der Zeitraum, über den Gelder übertragen werden können wird von fünf auf drei Jahre reduziert.
2. Am Ende des Wirtschaftsjahres werden alle Überschüsse, die den Maximalwert von 6.000 Euro überschreiten eingezogen und neu verplant.

Zu 1.) Hochschul- und haushaltsrechtlich gilt die Maßgabe, dass die von uns erhobenen Beiträge den Studierenden zugute kommen, die sie auch eingezahlt haben. Dies begründet auch das Rücklagen-Verbot. Der Zeitraum, indem Mittel verausgabt werden sollen, muss also entsprechend auch realistisch mit der Verweildauer von Studierenden an der Universität zusammenhängen. Eine Regelung, die bspw. einen Übertrag über zehn Jahre festschreiben würde, wäre in dieser Hinsicht schlichtweg unrealistisch. Wir schlagen vor, diese Übertragsdauer zu reduzieren: Sie trägt damit einerseits dem eben genannten Erfordernis Rechnung und schränkt die Rücklagenbildung ein.

Zu 2.) Rücklagen in erheblicher Höhe werden mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit abgebaut. Daher wird vorgeschlagen einen Maximalwert einzuführen, der für Überträge in das nächste Wirtschaftsjahr gelten soll. Der Betrag von 6.000 € ist dabei relativ beliebig gewählt. Er mag einigen zu hoch oder zu niedrig erscheinen. Eine Entscheidung des Studierendenrates über diese Maßnahme, kann jede beliebige Obergrenze festlegen, die mehrheitsfähig ist.

Antragsteller*in:

AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

*den Vorschlag des Antrags „Rücklagen in den Fachbereichen“ um folgenden Satz 4 zu ergänzen:
„Abweichend von Satz 2 und 3 können Fachbereiche von dem genannten Maximalwert abweichen,
wenn sie die Finanzstelle unter Angabe von konkreten Ausgabeplänen vor Kassenschluss hierüber
informieren.“*

Begründung:

Dieser Änderungsantrag ermöglicht Fachbereichen in Ausnahmefällen mehr als 6.000 € zu übertragen. Dafür müssen sie dies lediglich bei der Finanzstelle angeben und mit dem Sparziel begründen. So werden Anschaffungen mit Kosten über 6.000 € ermöglicht.

Der Studierendenrat soll unabhängig vom Hauptantrag darüber entscheiden, ob er diese Möglichkeit einbauen will.

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
§15 Abs. 1 durch neuen Abs. 1 zu ersetzen:
Ein Antrag auf Bewilligung von Mitteln (Finanzantrag) muss mit dem von der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Die Studierendenvertretung fungiert in der Regel als Letztfinanziererin.

Begründung:

Die Verankerung des Finanzantragsformulars macht die Aufzählung der notwendigen Angaben im bisherigen Abs. 1 überflüssig. Es ist für die Be- und Verarbeitung von Finanzanträgen sinnvoll, wenn Menschen hierfür das Formular verwenden.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Die in §15 geregelten Zuwendungen und Finanzanträge wie folgt zu ändern:

1. **Ersetzen von bisherigen Abs. 2 durch neuen Abs. 2:**

Finanzanträge an den Studierendenrat sind spätestens drei Werktage vor der Sitzung um 10 Uhr per E-Mail an die Finanzstelle zu stellen, welche diese auf Vollständigkeit prüft. Alternativ können Anträge auch schriftlich eingereicht werden. Nachbesserungen müssen der Finanzstelle spätestens am Werktag vor der jeweiligen Sitzung um 10 Uhr vorliegen. Anträge, die bis zu dieser Frist nicht vollständig oder korrekt vorliegen, können in der Sitzung nicht behandelt werden. Nach Prüfung der Anträge leitet die Finanzstelle diese ohne Verzögerung an den Studierendenrat weiter.

2. **Einfügen eines neuen Abs. 2a:**

Finanzanträge an den AStA sind spätestens am Werktag vor der Sitzung um 10 Uhr per E-Mail an die Finanzstelle zu stellen, welche diese auf Vollständigkeit prüft. Alternativ können Anträge auch schriftlich eingereicht werden. Anträge, die bis zu dieser Frist nicht vollständig oder korrekt vorliegen, können in der Sitzung nicht behandelt werden. Nach Prüfung der Anträge leitet die Finanzstelle diese ohne Verzögerung an den AStA weiter.

Begründung:

Zu 1.: Bisher wird die Antragsfrist auf 30 Stunden vor der Sitzung definiert. Die Erfahrung zeigt, dass gerade Finanzanträge oftmals unvollständig eingereicht werden. Die neuen Fristen sollen durch schnelle Rückmeldung der Finanzstelle ein Fenster für Korrekturen und Ergänzungen an den Anträgen bieten. So wird sichergestellt, dass Anträge in der nächsten StuRa-Sitzung behandelt werden können. Außerdem wird gewährleistet, dass dem Gremium mit dem Verschicken der Tagesordnung bereits alle Tagesordnungspunkte und Unterlagen vorliegen.

Zu 2.: Die Neuregelung wird durch den Beschluss des neuen Abs. 2 notwendig.

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
Folgende Änderung der Finanzordnung zu genehmigen:
Neuer §15 Abs. 6: Die Verfasste Studierendenschaft soll bei Bewilligung von Finanzanträgen ab einer Höhe von 500€ oder ab der Übernahme von 20% der Gesamtkosten als Sponsorin benannt werden.

Begründung:

Bisher haben wir keine entsprechende Regelung festgehalten. Die Sichtbarkeit der Studierendenvertretung soll verbessert werden, indem sie als offizielle Unterstützerin von Veranstaltungen genannt wird.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*Folgende Änderung der Finanzordnung zu genehmigen:
Einfügen eines neuen §15 Abs. 7: Die Studierendenvertretung verwaltet externe und interne
Budgets. Die Zuweisung erfolgt zunächst durch die Finanzstelle auf der Grundlage des vom StuRa
beschlossenen Leitfadens.*

Begründung:

De facto verwalten wir Budgets für VS-interne Angelegenheiten und für externe Angelegenheiten. Es wäre sinnvoll, das in der Satzung festzuhalten. Die Details über die Einordnung sollen aber in einem separat beschlossenen Leitfaden geregelt werden, der dem StuRa zeitnah zur Abstimmung vorgelegt wird. Dieser kann jederzeit nach Bedarf und Erfahrung angepasst werden, ohne eine Änderung der Finanzordnung notwendig zu machen.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Dem bestehenden §16 folgende Abs hinzuzufügen:

1. *Neuer Abs 3: Referate, Initiativen und Fachbereiche sollen zunächst auf die eigenen Budgets zurückgreifen, bevor Anträge auf die Sonderbudgets gestellt werden. Wird dies nicht getan, ist dem Gremium eine Begründung für den Antrag auf das Sonderbudget vorzulegen.*
2. *Neuer Abs 4: Überschüsse aus den Budgets der Initiativen werden zu Beginn jeden Wintersemesters in das den Initiativen vorbehaltene Sonderbudget übertragen.*
3. *Neuer Abs 5: Überschüsse aus den Budgets der Referate werden zu Beginn jeden Wintersemesters in das den Referaten vorbehaltene Sonderbudget verschoben. Ausgenommen davon sind die Budgets der autonomen Referate.*

Begründung:

Zu 1.: Die Sollregelung soll die Verausgabung der eigenen Mittel befördern, bevor Anträge auf die Sondertöpfe gestellt werden.

Zu 2. und 3.: Die Neuregelung des Wirtschaftsplans und die fehlende Kontinuität von Initiativen und Referaten zur neuen Legislaturperiode im WiSe machen diese Änderung sinnvoll.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*Die in §18 Abs 1 geregelten Reisekostenanträge zu einer Soll-Regelung umzuformulieren:
Anträge auf Erstattung von Zuwendungen [...] sollen vor Antritt der Reise durch den AStA
genehmigt werden.*

Begründung:

Bisher müssen Reisekosten vor Antritt genehmigt werden. Oftmals entspricht das aufgrund der Kurzfristigkeit vieler Anträge nicht der Praxis. Entsprechend die Soll-Regelung bis in der geplanten Reisekostenverordnung eine Neuregelung gefunden wird.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*Folgende Änderung der Finanzordnung zu genehmigen:
Im bisherigen §15 Abs 3 wird ergänzt: Davon ausgenommen sind nachträgliche Finanzanträge auf den Referatssondertopf. Diese werden im AStA abgestimmt und benötigen eine Zweidrittelmehrheit.*

Begründung:

Der bisherige Abs 3 besagt, dass Finanzanträge, die nach Fälligkeit beantragt werden, mit absoluter Mehrheit im StuRa beschlossen werden müssen. Die Änderung sieht vor, dass der AStA auch bei nachträglichen Anträgen das Abstimmungsrecht für Anträge auf den Referatssondertopf behält.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*§15 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:
Finanzanträge können nur bewilligt werden, wenn zwischen dem Datum der Antragsstellung und der Fälligkeit eine reguläre Abstimmung in den zuständigen Gremien möglich ist.*

Begründung:

Der StuRa sprach sich bei der Abstimmung vom 07. Mai mehrheitlich für die obige Neudefinition von Nachträglichkeit von Finanzanträgen aus.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

*Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung*

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*Einen Neuen §15 Abs 3a einzufügen:
Finanzanträge werden dem Quartal zugeordnet, in dem sie gestellt werden.*

Begründung:

Bisher haben wir keine Regelung in der Finanzordnung festgelegt. Die Mehrheit des StuRas sprach sich bei der Abstimmung vom 07. Mai für die obige Regelung aus.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

*Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung*

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
In §5 Abs. 6 550 Euro durch 650 Euro zu ersetzen.

Begründung:

Der StuRa hat bei der Abstimmung am 07. Mai mehrheitlich für die Erhöhung der Mindestzuweisungen an Fachbereiche von 550 auf 650 Euro votiert.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Folgende formalen Änderungen an der Finanzordnung zu genehmigen:

1. §12 wie folgt zu ändern:
 1. Abs 4) Satz 1 wird „[...] und ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans hinzuzuziehen.“ gestrichen. Satz 2 wird ersetzt durch „Außerdem ist sie*er Ansprechstelle für Personalfragen.“ (Ursprünglicher Satz: Außerdem ist sie*er für die Lohnbuchhaltung zuständig.)
2. §13 wie folgt zu ändern:
 1. Abs.2) wird gestrichen.
 2. In Abs. 3) wird Satz 3 „Sie ist bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes zu beteiligen.“ gestrichen.
 3. Abs. 4) wird der neue Abs. 2) und wird um einen Satz 3 „Die Finanzstelle weist die Finanzanträge den Budgets zu und überwacht die Einhaltung des zur Auszahlung genehmigten Betrages.“ ergänzt.
 4. Der Abs. 4) wird der neue Abs. 2) und wird um einen Satz 3 „Die Finanzstelle weist die Finanzanträge den Budgets zu und überwacht die Einhaltung des zur Auszahlung genehmigten Betrages.“ ergänzt.
3. In §14 Abs 1 „Finanzreferent*in“ mit „Finanzstelle“ zu ersetzen.
4. §29 Abs 4 ersatzlos zu streichen.
5. §33 Abs 2 ersatzlos zu streichen.
6. §35 Abs 2 Satz 3 ersatzlos zu streichen.
7. In §36 „Finanzreferent*in“ mit „Finanzstelle“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu 1.: Die Mitarbeit der*des Haushaltsbeauftragten und der Finanzstelle ist bereits unter §3 Abs. 1) weitreichender geregelt. Die Lohnbuchhaltung wird aktuell von einer externen Firma gemacht und die*der Haushaltsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner*in für Personalabrechnungsfragen.
Zu 2.: Die Aufgaben in Abs. 2) existieren entweder nicht mehr (Wegfall der Handkassen) oder werden von anderen Stellen übernommen. Abs. 3) Satz 3: Die Mitarbeit der*des Haushaltsbeauftragten und der Finanzstelle ist bereits unter §3 Abs. 1) weitreichender geregelt.
Abs. 4): In dem Abs. werden die Hauptaufgaben der Finanzstelle erläutert daher soll er weiter

vorne im Paragraphen stehen. Der zusätzliche Satz fügt Aufgaben hinzu die von der Finanzstelle aktuell übernommen werden und auch schon implizit der Stelle zugeteilt waren.

Zu 3. und 7.: Das Referat gibt es seit längerem nicht mehr. Die Aufgaben des ehemaligen Referats übernimmt die Finanzstelle.

Zu 4.: Wir haben keine Handkassen mehr.

Zu 5.: Ist überflüssig. Im Gesetz wird schon Riskantes verboten, Zinsen gibt es derzeit auch nicht.

Zu 6.: Entspricht nicht der Praxis.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AK Satzungsänderung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §1 Abs. 2 der Organisationssatzung die Sätze 3 und 4 sowie die Aufzählungspunkte 1 bis 7 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

§1 Abs. 2 der Organisationssatzung stellt die Aufgaben der Studierendenschaft dar und zitiert in diesem Zusammenhang §65 Abs. 2 des LHG BW. Da sich das Gesetz jedoch auch ändert, entspricht er mittlerweile nicht mehr der gesetzlichen Realität. Den Absatz in der aktuellen Form beizubehalten macht keinen Sinn, da dadurch ein hoher Arbeitsaufwand an Satzungsänderungen jedes Mal dann entsteht, wenn der*die Gesetzgeber*in das Landeshochschulgesetz bearbeitet. Darüber hinaus darf die Verfasste Studierendenschaft ohnehin nicht gegen die landesrechtlichen Bestimmungen verstoßen, sodass der Absatz redundant ist.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AK Satzungsänderung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

- *§17 Abs. 4 der Organisationssatzung ersatzlos zu streichen. Die Nummerierung der Absätze 5ff bleibt unverändert.*
- *In §26 Abs. 3 Satz 5 der Organisationssatzung „Das Studierendenratspräsidium leitet“ durch „Die Finanzstelle und der*die Beauftragte für den Haushalt leiten“ zu ersetzen.*

Begründung:

Der erste Absatz regelt, dass Fachbereichsvertreter*innen das Präsidium unterrichten müssen, wenn sie nicht selbst an den StuRa-Sitzungen teilnehmen, sondern durch ihre Stellvertreter*innen vertreten werden. Diese Regelung verbürokratisiert nicht nur die Abläufe im StuRa unnötig, sie entspricht auch nicht der gängigen Praxis. Der Absatz soll demnach gestrichen werden.

Die zweite Änderung bezieht sich auf die Pflicht des Präsidiums, den Wirtschaftsplan nach Beschluss an das Rektorat weiterzuleiten. In der Praxis wird dies durch die Finanzstelle und die Haushaltsbeauftragte getan, was auch aufgrund der ggf. notwendig werdenden Änderungen im Dokument sinnvoll ist. Das Präsidium soll daher auch formell von der Pflicht entbunden werden.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Bierrechte Uni Freiburg (BUF)

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§10 Abs. 2 der Organisationssatzung wie folgt zu ändern:

*Wird ein Mitglied des Studierendenrats in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Ende dieser dritten Sitzung bis wieder ein*e Vertreter*in in den Studierendenrat entsendet wird. Ruht eine Mitgliedschaft, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem Studierendenratsmitglied mitgeteilt und bekannt gegeben werden. So lange die Mitgliedschaft ruht, wird diese nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten herangezogenen Mitglieder hinzu gezählt.*

Begründung:

Ziel dieses Antrags soll es sein, die Beschlussfähigkeit des Studierendenrates langfristig einfacher zu gestalten. In den letzten Legislaturperioden haben auch einige Initiativen längere Zeit oder gar dauerhaft gefehlt. Da diese bisher jedoch zur Berechnung der Beschlussfähigkeit immer eingezählt werden mussten, stellte dies andauernd eine Hürde dar. Dies kann man mit dem vorliegenden Antrag besonders im Hinblick auf die vorlesungsfreie Zeit vermeiden.

Zusätzlich wird die Ungleichheit zwischen den Initiativen und den Fachbereichen in diesem Bereich aufgehoben.

Der Studierendenrat hatte einen entsprechenden Antrag des Präsidiums bereits am 29.05.2018 mit einer Enthaltungsmehrheit abgelehnt. Da sich also besonders viele Fachbereiche hierzu enthalten haben, soll der Antrag erneut diskutiert werden, um anscheinend bestehende Unklarheiten ausräumen zu können und zu einer fundierten Entscheidung zu kommen.

Antragsteller*in:

Referat für Internationale Studierende

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§21 Abs. 1 folgendermaßen zu ändern: Streichung „ausländische Studierende“ und ersetzen durch „Studierende die von Rassismus betroffen sind“.

Begründung:

Gemäß der Organisationsatzung §20 Abs 2, beschließt der Studierendenrat über die Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung von Referaten. Der Antrag zielt darauf ab, den Aufgabenbereich des bislang als „Referat für Internationale Studierende“ bekannten Referats zu erweitern, da mit der derzeitigen Aufgabenbereichszuordnung deutsche Studierende mit Rassismuserfahrungen ausgeschlossen sind¹ und dies auch von keinem anderen autonomen Referat abgedeckt ist. Durch die Umbenennung des Aufgabenbereichs bleibt erhalten, dass ausländische Studierende in dem entsprechenden autonomen Referat eine Vertretung haben. Dies zeigt sich dadurch, dass das zum Sommersemester 2019 erstmalig besetzte Referat eine Gruppe von inländisch und ausländischen Studierenden, die von Rassismus betroffen sind, zusammengebracht hat, welche gemeinsam Awarenessstrukturen zum Thema Rassismus an der Universität aufbauen wollen, sowie einen Safer Space für Betroffene etabliert haben.

¹*Das sind u.A. deutsche Studierende mit eigenem oder familiärem Migrationshintergrund sowie migrantisierte Studierende.*

Der bisherige Wortlaut des Paragraphen lautet:

§ 21 Die autonomen Referate

(1) Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabenbereichen

- Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit,*
- sexuelle Orientierung,*
- Frauen/ Gender/ Geschlecht,*
- ausländische Studierende und*
- Studierende mit familiären Verpflichtungen.*

Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AK Satzungsänderung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

- *In §12 Abs. 2 einen neuen Satz 3 anfügen: „Die Anzahl der männlichen Präsidiumsmitglieder darf die Anzahl der nicht-männlichen Präsidiumsmitglieder nicht um mehr als eins überschreiten.“*
- *§19 Abs. 3 Satz 3 wie folgt abzuändern: „Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf die Anzahl der nicht-männlichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins überschreiten.“*
- *§23 Abs. 1 Satz 3 wie folgt abzuändern: „Von den Mitgliedern der WSSK darf die Anzahl der männlichen Mitglieder die der nicht-männlichen Mitglieder nicht um mehr als eins überschreiten.“*

Begründung:

Das Präsidium ist unter den Gremien der Verfassten Studierendenschaft dasjenige nach dem Vorstand mit höchsten Öffentlichkeitswirksamkeit. Bisher war es möglich, dass das Präsidium nur aus Männern besteht. Dies ist keinesfalls geschlechtergerecht und sollte bei einem so exponierten Gremium nicht möglich sein. Daher soll künftig eine geschlechtergerechte Regelung herbeigeführt werden. Der Antrag kommt dem nach, indem es die bisher bereits für den Vorstand geltende Regelung mit der unten beschriebenen Ergänzung auch für das Präsidium aufnehmen will. Die Handlungsfähigkeit des Präsidiums sowie die Möglichkeit ein solches zu bilden werden dadurch nicht eingeschränkt.

Die WSSK gilt als zentrales judikatives Organ und beschließt in diesem Zusammenhang unparteiisch und neutral über Angelegenheiten von Wahlen, Abstimmungen sowie Satzungen und Ordnungen. Bisher schreibt lediglich eine Sollregelung ein weich-quotierte WSSK vor. Da sich die Studierendenschaft, sowie der StuRa, bereits in mehreren Angelegenheiten für die Gleichstellung der Geschlechter ausgesprochen hat, wäre es nur konsequent, die WSSK zukünftig mit einer Muss-Regelung zu quotieren. Eine entsprechende Regelung gilt bereits bei der Wahl der Vorsitzenden. Die Handlungsfähigkeit der WSSK sowie die Möglichkeit, diese zu bilden, werden dadurch nicht eingeschränkt.

Zusätzlich soll auch der Vorstand wie bisher geschlechtergerecht besetzt werden. Die bisherige Regelung grenzt hier jedoch Personen aus, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen können.

In den aktuellen Formulierungen, werden nur Frauen explizit benannt; diverse Menschen, also Menschen einer weder weiblichen noch männlichen Geschlechtsidentität bleiben unbenannt. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit einer dritten Geschlechtsoption im Personenstandsrecht (1 BvR 2010/16) [1] gilt jedoch, dass es über die personenstandsrechtliche Entscheidung des*der Gesetzgeber*in, von Bedeutung ist, auch Menschen diverser Geschlechter zu adressieren:

„Art. 2 Abs. 1 GG gewährt jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Grundrecht umfasst neben der allgemeinen Handlungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). [...] Eine der Aufgaben des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist es dabei, Grundbedingungen dafür zu sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren kann. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt [...] nur solche Elemente der Persönlichkeitsentfaltung, die - ohne bereits Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes zu sein - diesen in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen. [...]

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt danach auch die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.

Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. [...]

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt nicht nur Männer vor Diskriminierungen wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts, sondern schützt auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen dieses weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts. Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“ (BVerfG, 1 BvR 2010/16)

Zahlreiche Institutionen auf der Bundes-, Landes- und Kommunalebene sind daher bereits mit der Implementierung des Dritten Geschlechts im Verwaltungshandeln befasst um dem höchstrichterlichen Urteil zu entsprechen. Die Stadtverwaltung Freiburg legt diesen Stand bspw.

Demnächst unter Drs. G-19/075 dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. [2] Insbesondere ist hier auf Folgendes hinzuweisen: Während es bisher begründungsbedürftig war, das dritte Geschlecht überhaupt zu benennen, ist es mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vielmehr begründungsbedürftig geworden, das dritte Geschlecht nicht zu benennen und somit zu ignorieren. Bisher wurde in öffentlichen Einrichtungen – auch in der Studierendenvertretung – viel darüber diskutiert, ob bei der Durchsetzung von Geschlechtergerechtigkeit ein drittes Geschlecht zu berücksichtigen sei. Diese Entscheidung haben die Richter*innen bereits entschieden. Zukünftig wird es daher nur noch um die Frage gehen, wie dies geschieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit gleichstellungspolitischen Zielen auch bereits mehrfach festgestellt, dass eine Rechtsnorm, die zur Beseitigung bestehender Nachteile gemäß Art. 3 Abs. 2 GG Maßnahmen gegen ein i.d.R. männliches Geschlecht trifft, zulässig ist (z.B. 1 BvR 403, 569/94; vgl. auch BAG 9 AZR 307/02). In den Augen der Antragsteller*innen ist sie darüber hinaus gerecht und richtig.

[1] https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html;jsessionid=EF4CF733EA2F15FCA128157D9EEE1E78.2_cid394; zuletzt abgerufen am: 06.05.2019.

[2] https://ris.freiburg.de/show_pdf.php?typ_432=vorl&doc_n1=4060702100074.pdf&nk_nr=406&nid_nr=4060702100074&neuk=&status=1&sitzungsnummer=2019-HA-380&x=16&y=10; zuletzt abgerufen am: 06.05.2019.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AK Satzungsänderung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

folgende formalen Änderungen an der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vorzunehmen:

- *In §1 Abs. 2 soll das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt werden.*
- *In §3 Abs. 1 sollen die Wörter „sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen“ ersatzlos gestrichen werden.*
- *In §7 Abs. 1 soll das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt werden.*
- *In §9 Abs. 3 soll das Satzzeichen „.“ ergänzt werden.*
- *In §10 Abs. 3 soll „ihrer Mitglieder“ durch „seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Enthaltungen“ ersetzt werden.*
- *In §19 Abs. 1 soll „einem Vorsitzenden“ durch „einer* Vorsitzenden“ ersetzt werden.*
- *In §26 Abs. 3 Satz 2 „dem Beauftragten für den Haushalt und dem*der Finanzreferent*in“ zu „dem*der Beauftragten für den Haushalt und der Finanzstelle“ zu ändern.*

Begründung:

Der Antrag enthält formale Korrekturen, die tlw. rechtschreiblicher, grammatikalischer oder klarstellender Natur sind. Alle weitergehenden Änderungen sind aus diesem Antrag ausgegliedert und liegen dem Studierendenrat in Antragsform vor.

- *In §3 Abs. 1 sollen die Wörter „sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen“ ersatzlos gestrichen werden.*

Durch die Änderung des LHG durch den Landtag von Baden-Württemberg im vergangenen Jahr sind die Doktorand*innen nicht länger Mitglieder der Studierendenschaft.

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Finanzordnung

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Die Geschäftsordnung des Studierendenrats wie folgt zu ändern:

Ersetzen von §1 Abs (3) durch: Alle Anträge müssen bis spätestens am Werktag vor der Sitzung um 12 Uhr an das Präsidium gesendet werden. Ausgenommen sind Finanzanträge. Diese sind bei der Finanzstelle spätestens drei Werktage vor der Sitzung um 10 Uhr per E-Mail oder schriftlich zu stellen. Nachbesserungen müssen der Finanzstelle spätestens am Werktag vor der jeweiligen Sitzung um 10 Uhr vorliegen.

Begründung:

Bisher wird die Antragsfrist auf 30 Stunden vor der Sitzung definiert. Die Erfahrung zeigt, dass gerade Finanzanträge oftmals unvollständig eingereicht werden. Die neuen Fristen sollen durch schnelle Rückmeldung der Finanzstelle ein Fenster für Korrekturen und Ergänzungen an den Anträgen bieten. So wird sichergestellt, dass Anträge schnellstmöglich behandelt werden können. Außerdem wird gewährleistet, dass dem Gremium mit dem Verschicken der Tagesordnung bereits alle Tagesordnungspunkte und Unterlagen vorliegen.

Die Neuregelung entspricht dem Antrag für die Änderungen von Antragsfristen in der Finanzordnung.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Satzungen und Ordnungen

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*Die Geschäftsordnung des Studierendenrats wie folgt zu ändern:
Ergänzung zu §3 Abs (1), Neuer Satz 4: Die Sitzungen des Studierendenrats sollen in
barrierefreien Räumen stattfinden. Der aktuelle Satz 4 folgt entsprechend nach.*

Begründung:

Gemäß unserer Organisationssatzung §1 Abs (2.4) haben wir unter anderem die Aufgabe Benachteiligungen aufgrund von u.a. Behinderung und chronischer Krankheit abzubauen. Das Festschreiben in der GO soll sicherstellen, dass unser Sitzungsraum auch zukünftig barrierefrei ist.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AK Satzungen und Ordnungen

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

In §2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenrates (StuRa-GO) einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Das Präsidium kann Anträge, die die Anforderungen des § 1 nicht erfüllen, mit der Beschlusslage des Studierendenrates identisch sind oder offensichtlich gegen die Bestimmungen der Organisationssatzung oder dieser Geschäftsordnung verstoßen, zurückweisen.“

Begründung:

Das Präsidium hat die satzungsgemäße Aufgabe, die Anträge an den Studierendenrat zu sichten und für dessen Sitzungen aufzubereiten. Dabei hat das Präsidium bisher jedoch keine Kompetenz, Anträge zurückzuweisen, sofern diese formal korrekt sind. Eine Nichtbefassung mit Anträgen, die nicht satzungskonform sind oder der GO widersprechen, kann somit nur der StuRa mit der notwendigen absoluten Mehrheit auf GO-Antrag beschließen. Dies führt die Selektionsfunktion des Präsidiums jedoch ad absurdum, da das Präsidium dem StuRa solche Entscheidungen ja eigentlich abnehmen sollte. Dabei handelt es sich um eine Kann-Regelung: Sollte sich das Präsidium also nicht sicher sein, kann es die Anträge dennoch dem StuRa vorlegen.

Antragsteller*in:

AK Satzungen und Ordnungen

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
*in §8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenrates (StuRa-GO) einen neuen Satz 5
anzufügen:
„Eilanträge sind nur dann zulässig, wenn der entsprechende Antrag zuvor in der vorläufigen
Tagesordnung nach § 2 veröffentlicht wurde.“*

Begründung:

Bisher war es möglich initiativ eingebrachte Anträge und Bewerbungen noch in derselben Sitzung eilabzustimmen. Dies soll künftig verhindert werden. Es muss den Mitgliedern des Studierendenrates und der Öffentlichkeit möglich sein, sich vorab über eilabzustimmende Anträge und Angelegenheiten zu informieren und ggf. auch anhand dessen zu entscheiden, ob eine Teilnahme an der Sitzung bspw. entbehrlich ist oder nicht. Außerdem trägt dies dem basisdemokratischen Gedanken und der Konzeption der Studierendenvertretung Rechnung, indem es die Möglichkeiten einschränkt unter denen Entscheidungen ohne Beteiligung der Fachbereiche getroffen werden können.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
AK Satzungen und Ordnungen

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Die Geschäftsordnung des Studierendenrats wie folgt zu ändern:

1) Streichung von §1 Abs (2): [...]und benötigen keinen Antragstext [...]

2) Korrektur §7 Abs (3): [...] Bedarf [...]

3) Hinzufügen von §7 Abs (1a). Der bisherige §7 Abs (1) wird zu (1b): Mit Ausnahme von Finanzanträgen werden alle Anträge mit dem Schulze-Verfahren abgestimmt. Anträge, die eine einfache Mehrheit benötigen, sind angenommen, wenn sie den Vergleich mit „Nein“ gewinnen.

4) Hinzufügen von § 7 Abs (1c): Bei Abstimmungen mit absoluter Mehrheit werden nicht abgegebene Stimmen als Nein-Stimmen gewertet. Alle Stimmen, die nicht ruhen, werden einbezogen. Ist ein Quorum vorgesehen, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er den Vergleich mit „Nein“ gewinnt und zusätzlich mindestens dem Quorum entsprechend viele Stimmen vor „Nein“ erhält.

5) §7 Abs.1 „(Erläuterung siehe Anhang)“ zu streichen.

Begründung:

Zu 1) Die Formulierung ist missverständlich und sollte gestrichen werden. Mit der Änderung der Finanzordnung ist klar, welche Angaben für Finanzanträge gemacht werden müssen.

Zu 3) und 4) Die Ergänzungen halten lediglich detaillierter die Funktionsweise unseres Schulze-Verfahrens fest. So sollen zukünftig Verwirrungen um die Abstimmungsmodalitäten und die Interpretation von Ergebnissen verhindert werden.

5) Niemand weiß, wo der Anhang ist.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AStA

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Folgende Änderung der AstA-GO zu genehmigen. Diese wurde in der AstA-Sitzung vom 10.05.2019 beschlossen.

- *Ergänzung zu §3 Abs (1), Neuer Satz X: Die Sitzungen des ASTAs sollen in barrierefreien Räumen stattfinden.*

Begründung:

Als Teil der VS ist es auch Aufgabe des AStA Hürden für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an der Universität abzuschaffen. Dazu gehört auch die Selbstverpflichtung des Gremiums einen hürdenarmen Sitzungsraum zu haben.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AStA

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Folgende Änderung der AstA-GO zu genehmigen. Diese wurde in der AstA-Sitzung vom 10.05.2019 beschlossen. Den bisherigen §6 Abs. 2 streichen und ersetzen durch:

*(1) Über Bewerber*innen wird auf Vorschlag einer durch den AStA zu bildenden Bewerbungskommission entschieden. Der Kommission gehören der*die Haushaltsbeauftragte*, zwei Mitglieder des Vorstands, ein*e Referent*in aus den autonomen Referaten, sowie eine, soweit vorhanden, weitere beschäftigte Person, die mit den Aufgaben der jeweiligen Position vertraut ist, an.*

*(2) Die Bewerbungskommission sichtet die Unterlagen und führt Bewerbungsgespräche durch. In der folgenden AStA-Sitzung unterbreitet die Kommission dem AStA einen Vorschlag hinsichtlich der Wahl der Bewerber*innen. Der AStA entscheidet über den Vorschlag in geheimer Abstimmung.*

(3) Bleiben Positionen bzw. Stellen frei, weil Bewerbungen abgelehnt wurden, können diese erst nach erneuter Ausschreibung besetzt werden.

Begründung:

Für die Neubesetzung von Stellen vertraut der AStA auf Auswahlgespräche und Einschätzungen, mit welchen eine Bewerbungskommission beauftragt ist. Die Änderung sieht vor, diesen Ablauf auch in der Geschäftsordnung zu konkretisieren.

Der AStA plante ursprünglich, die Bewerbungskommission mit der Auswahl der Bewerber*in zu beauftragen. Rechtlich ist das jedoch nicht möglich – der AStA muss die letzte Entscheidungsgewalt behalten. Entsprechend bleibt es bei der Formulierung, dass die Kommission dem AStA lediglich einen Vorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).

Antragsteller*in:

AStA

Antragsinhalt:

Der AStA möge beschließen,
Der Studierendenrat möge beschließen,
*folgender Änderung der Geschäftsordnung des AStA seine Zustimmung zu erteilen:
§7 Abs. 4 S. 1f soll wie folgt geändert werden:
„Die Mitglieder stimmen in der Regel geheim ab. Dazu wird während der Sitzung mit
Stimmzetteln abgestimmt.“
Der aktuelle Satz 2 folgt als Satz 3 nach.*

Begründung:

Bereits seit mehreren Jahren stimmt der AStA immer geheim ab, um den Mitgliedern so zu ermöglichen, ihre Meinung frei äußern zu können. Daher soll dieses Verfahren nun als Standardverfahren der Geschäftsordnung vorgesehen werden.

Antragsteller*in:

AStA

Antragsinhalt:

Der AStA möge beschließen,
der Studierendenrat möge beschließen,

folgender Änderung der AStA-Geschäftsordnung seine Zustimmung zu erteilen:

§3 Abs. 5 soll wie folgt angepasst werden:

(5) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angezeigt. Wer sich zum ersten Mal zum aktuellen Tagesordnungspunkt meldet, soll vor jenen aufgerufen werden, die sich schon geäußert haben; Redner*innen weiblichen und männlichen Geschlechts sollen abwechselnd sprechen (quotierte Erstredner*innenliste). Letzteres genießt Vorrang. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Bei direkt gestellten Fragen kann sie der*dem Befragten vorrangig das Wort erteilen.

Begründung:

Die beantragte Version entspricht der Regelung der StuRa-GO (zuletzt geändert am 05.06.2018) und soll daher vereinheitlicht werden. Dadurch sollen die Strukturen und Arbeitsweisen der Gremien leichter ersichtlich und weniger verkompliziert werden. Es soll Menschen aus dem StuRa und den Fachbereichen somit erleichtert werden, sich im AStA einzufinden ohne eine neue Arbeitsweise bzw. Regelung zur Redeliste erlernen zu müssen. Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt.

Antragsteller*in:

AStA

Antragsinhalt:

Der AStA möge beschließen,
der Studierendenrat möge beschließen,

folgender Änderung der AStA-Geschäftsordnung seine Zustimmung zu erteilen:

§8 Abs. 2 soll wie folgt angepasst werden:

(2) Verfahrensanträge sind angenommen, wenn es keinen Widerspruch gegen sie gibt. Gibt es Widerspruch, kann dieser begründet werden. Die Sitzungsleitung darf maximal eine Wortmeldung zur Begründung zulassen. Dabei sind begründete Widersprüche formalen vorzuziehen. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Der Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Abstimmenden erreicht.

Begründung:

Die beantragte Fassung entspricht §10 Abs. 2 der StuRa-Geschäftsordnung (Fassung vom 28.11.2017). Im geschäftsordnungsändernden Antrag wurde diese Änderung wie folgt begründet:

„Diese Regelung ist bereits gängige Praxis, in der GO aber so nicht festgeschrieben und nur bedingt mit ihr vereinbar. Nach der aktuellen GO müsste ein Antrag auf Vertagung, der vor einem Antrag auf Nichtbefassung zum selben Thema gestellt wird, zuerst behandelt werden. Da der Antrag auf Nichtbefassung jedoch weiter geht (da eine Annahme des Antrags eine weitere Vertagung ausschließt) sollte dieser zuerst behandelt werden dürfen.“

Durch die Vereinheitlichung sollen die Strukturen und Arbeitsweisen der Gremien außerdem leichter ersichtlich und weniger kompliziert werden. Es soll Menschen aus dem StuRa und den Fachbereichen somit erleichtert werden, sich im AStA einzufinden ohne eine neue Arbeitsweise bzw. Regelung zur Verfahrensabwicklung erlernen zu müssen. Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt.

Antragsteller*in:

AStA

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Folge Änderung der GO des AstAs anzunehmen. Dieser hat die Änderungen bereits beschlossen: Streichen des bisherigen §1 Abs (2) und ersetzen mit: Finanzanträge müssen mit dem dafür vorgesehenen Finanzantragsformular gestellt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

Begründung:

Die Verwendung des Finanzantragsformular vereinheitlicht das Stellen von Anträgen und erleichtert die Bearbeitung. Außerdem ist so sichergestellt, dass Antragstellende wissen, welche Angaben sie machen müssen. Eine entsprechende Änderung ist auch für die StuRa-GO und die Finanzordnung beantragt.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).